GEMARKUNG : HEINSBERG
FLUR : 10

ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1: 5000

STADT HEINSBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
3. ÄNDERUNG

M.: 1: 250

ENTWURF: STADT HEINSBERG
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

Planzeichen:
Nach der Planzeichenverordnung

- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ZU BESEITIGENDE BAULICHE ANLAGEN
- Flurstücksgrenze (vorhandene)
- Flurgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- GA Fläche für Garagen
- Firstrichtung
- Öffentliche Grünfläche als Parkanlage
- Öffentliche Grünfläche als Kinderspielplatz
- Fläche für den Gemeinbedarf
- KRANKENHAUS
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- P PARKPALETTE
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- II–III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschoßflächenzahl
- EIN- UND AUSFAHRTBEREICH FÜR DIE PARKPALETTE
- Trafostation
- GEH- UND FAHRRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
- Abgrenzung des Änderungsbereiches

Textliche Festsetzungen:
Nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

ZULÄSSIG SIND ANLAGEN GEMÄSS § 7 (2) NR. 1, 2, 3, UND 4 BAU NVO MIT AUSNAHME DER IN § 7 (2) NR. 2 BAU NVO GENANNTEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN.
WOHNUNGEN GEMÄSS § 7 (2) NR. 6 UND 7 BAU NVO SIND ZULÄSSIG AB 1. OBERGESCHOSS
AUSNAHMEN GEMÄSS § 7 (3) BAU NVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

EINE ÜBERSCHREITUNG DER RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZEN MIT EINER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG KANN IM EINZELFALL ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE FÜR DAS GRUNDSTÜCK FESTGESETZTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
EINE UNZUMUTBARE BEEINTRÄCHTIGUNG DER NACHBARN AUSGESCHLOSSEN IST, GESUNDE WOHNVERHÄLTNISSE GEWAHRT BLEIBEN UND DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN INSBESONDERE IN BEZUG AUF DIE BESTIMMUNGEN DES BRANDSCHUTZES UND DER UNTERBRINGUNG DES „RUHENDEN VERKEHRS" BEACHTET WERDEN.

- IM KERNGEBIET

Verfahrensdaten:

Dieser Plan wurde nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung hergestellt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Heinsberg, den 10.06.1984

gez. Birkenbach
(Birkenbach)
Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl I S. 2253) durch Beschluß des Rates der Stadt Heinsberg vom 23. 08. 1989 aufgestellt worden.

Heinsberg, den 25.08.1989

(Knoll)
Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB am 03. 09. 1990 zu dem Bebauungsplan gehört.

Heinsberg, den 06.09.1990

Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Knarren)

Der Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 (3) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27. 04. 1991 in der Zeit vom 06. 05. 1991 bis 05. 06. 1991 öffentlich ausgelegen.

Heinsberg, den 07.06.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Knarren)

Der Rat der Stadt Heinsberg hat gemäß § 3 (2) BauGB am 16.07.1991 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beschlossen.

Heinsberg, den 18.07.1991

(Knoll)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Heinsberg hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 16.07.1991 als Satzung beschlossen.

Heinsberg, den 18.07.1991

(Knoll)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 27.8.91 angezeigt worden.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 22.11.91
AZ.: 35.2.12-5141-2048.91

Köln, den 22.11.91

Der Regierungspräsident
i.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 14.12.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heinsberg, den 16.12.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Knarren)